

Die Gefahrerhöhung gem. §§ 23-31 VersVG

Impulsvortrag von Mag. Robert Seljak

§ 23 VersVG (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahmen durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen der Gefahrerhöhung (GE) stellen gesetzliche Obliegenheiten dar. Obliegenheiten (Mehrzahl) deshalb, weil sich in den gesetzlichen Bestimmungen zwei Pflichten des Versicherungsnehmers verbergen:

GEFAHRSTANDSPFLICHT

Nach Abschluss des Vertrages darf der VN weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten (gewillkürte GE)

ANZEIGEPFLICHT

Bei Kenntniserlangung einer gewillkürten oder unwillkürlichen GE hat der VN dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Einordnung in die Systematik des VersVG

Die Vorschriften zur GE finden sich im ersten Abschnitt, somit in den Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige. In der Krankenversicherung wird die Anwendung gem. § 178 a (3) VersVG gänzlich ausgeschlossen, im Bereich der Lebensversicherung gem. § 164 VersVG stark eingeschränkt. Wichtigster Anwendungsfall ist, wenn man die Zahl der OGH-Entscheidungen betrachtet, die KFZ-Versicherung.

Zweck der GE

Bevor wir uns aber mit dem Begriff der GE und seinen Elementen näher auseinandersetzen, müssen wir uns kurz mit dem Sinn dieser Bestimmung beschäftigen. Wozu dient diese Bestimmung und wie passt sie in den Zusammenhang des VersVG?

Wenn Sie beispielsweise ein Auto kaufen, dann gibt es im Kaufvertrag zwei wesentliche Elemente, ohne deren klare Bestimmtheit ein Vertrag nicht zu Stande kommen kann, diese „essentialia negotii“ sind die Ware (das Auto in seiner einzigartigen individuellen Beschreibbarkeit durch Marke, Type, Fahrgestellnummer, Farbe, Ausstattung, Alter ...) und der Preis. Weder Verkäufer noch Käufer werden eine nachträgliche Veränderung der wesentlichsten Bestandteile des Vertrages akzeptieren wollen. Wenn der Autoverkäufer Ihnen

nachträglich für den gleichen Preis ein KFZ mit weitaus mehr Kilometer geben möchte, werden Sie an einer Erfüllung des Vertrages nicht mehr interessiert sein.

Auch VN und VR werden eine nachträgliche Veränderung der wesentlichen Vertragsbestandteile nicht hinnehmen. Eines der wesentlichen Vertragsbestandteile ist das übernommene Risiko. Auf Basis der Informationen, die der VN dem VR im Zuge seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht (hoffentlich) wahrheitsgemäß zukommen lässt, entscheidet der Versicherer, ob und zu welchem Preis er das Risiko übernehmen will. Da ein Versicherungsvertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, muss sich der VR auch darauf verlassen können, dass die Risikosituation für die Dauer des Vertrages so erhalten bleibt und keinesfalls verschlechtert wird.

Elemente der GE

Bei der Prüfung, ob eine GE vorliegt, sind zwei Elemente zu berücksichtigen:

<p style="text-align: center;">ERHEBLICHKEIT</p> <p>Der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens werden wahrscheinlicher.</p>	<p style="text-align: center;">POTENTIELLE DAUER</p> <p>Das Gefahrenpotential steigt auf ein höheres Niveau und stabilisiert sich dort.</p>
--	--

Die Frage der Erheblichkeit muss vom Standpunkt sachgemäßer vernünftiger Versicherungstechnik beurteilt werden. Es geht um die Frage, ob ein sachgemäß handelnder VR nach den beherrschenden Anschauungen des Betriebs des betreffenden Versicherungszweiges die Veränderung zum Anlass nehmen würde, den Versicherungsvertrag aufzuheben oder nur gegen eine erhöhte Prämie fortzusetzen (vgl. 7 Ob 162/02b). Treten Gefahren erhöhende und Gefahrenmindernde Umstände zu gleich auf, so ist eine wertende Gesamtschau durchzuführen.

Weiters ist eine gewisse potentielle Dauer der GE erforderlich. Einmalige, in ihrer Wirkung nicht fortdauernde Handlungen, scheiden daher aus ((vgl. 7 Ob 11/81). Notwendig ist ein Gefahrenzustand von so langer Dauer, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Schadenverlaufes bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern geeignet ist (vgl. 7 Ob 136/05 h).

Bedeutet das dann, dass kurze kleinere Verstöße des VN generell ohne Sanktionen bleiben? Natürlich nicht, denn die potentielle Dauer stellt eine Abgrenzung gegenüber anderen Bestimmungen dar, nämlich der Herbeiführung des Versicherungsfalles (§§ 61, 152 VersVG) und der Verletzung vertraglicher vorbeugender Obliegenheiten (zB Art. 3 ABS – Sicherheitsvorschriften).

Sanktionen der GE

Die erste Sanktion einer Gefahrerhöhung ist ein Kündigungsrecht des Versicherers. Der VR ist hier gefordert, er muss innerhalb eines Monats ab Kenntnis der GE die Kündigung aussprechen (Klarstellungserfordernis). Tut er dies nicht, so kann er sich zukünftig nicht mehr auf die Leistungsfreiheit berufen (§ 24 (2) VersVG). Bei einer vom VN verschuldeten gewillkürten GE ist eine fristlose Kündigung möglich, ansonsten ist vom VR eine 1 monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Bei einer GE durch allgemein bekannte Umstände (zB durch eine Gesetzesänderung) beträgt die Frist zur Kündigung 1 Jahr und die Kündigungsfrist 1 Monat (§ 27 (3) VersVG, beachte den Unterschied zwischen Frist zur Kündigung und Kündigungsfrist!).

Die zweite Sanktion ist die Leistungsfreiheit des Versicherers. Verschuldet der VN eine GE (leichte Fahrlässigkeit genügt), ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei. Fahrlässiges Nichtwissen wird dem positiven Wissen gleichgestellt, es genügt wenn die GE für den VN erkennbar war. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn der VN die GE angezeigt hat und der VR nicht innerhalb der Frist von 1 Monat die Kündigung ausgesprochen hat. Der Regelfall wird aber sein, dass die GE erst mit dem Schadeneintritt dem VR bekannt wird. Dann besteht Leistungsfreiheit in dem konkreten Fall, für die Zukunft hängt es davon ab, ob der VR von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Tut er das nicht, besteht für weitere Leistungsfälle wieder Deckung.

Bei nicht verschuldeter GE besteht dann Leistungsfreiheit, wenn der VN die Anzeigepflicht verletzt (leichte Fahrlässigkeit genügt auch hier) hat und bereits mehr als 1 Monat ab dem Zeitpunkt vergangen ist, zu dem er die Anzeige hätte erstatten müssen. Der VR wird also so gestellt, als ob er die Kündigung rechtzeitig ausgesprochen hätte.

Zu beachten ist in allen Fällen der möglich Leistungsfreiheit das Kausalitätsprinzip. GE ohne Auswirkung auf die Entstehung des Schadens oder auf die Schadenhöhe sind unbeachtlich.

Einen Überblick über die Rechtsfolgen und ein Fallprüfungsschema habe ich auf der folgenden Seite gestaltet.

GE durch Verletzung der Winterreifenpflicht

Für PKW, Kombi und LKW bis 3.5 t sieht das KFG seit 2008 eine situative Winterreifenpflicht vor. Die Frage, ob eine GE vorliegt und somit Leistungsfreiheit geltend gemacht werden kann, wird von den vielen Kriterien am ehesten an zwei Punkten entschieden:

1. Kausalität – Beweispflicht liegt beim VN
2. potentielle Dauer – Beweispflicht liegt beim VR

Interessant dazu *Reisinger*, Führt die Verletzung der Winterreifenpflicht zu versicherungsrechtlichen Konsequenzen?, ZVR 2011/3.

Fallprüfungsschema GE

